

Zur heutigen Lage der Rheinischen Kirche.

- 1) Den feierlichen einstimmigen Beschluss der letzten Provinzialsynode betreffs der Wahrung der presbyterial-synodalen Verfassung sehen wir als eine rechtliche Bestimmung an, die aus dem Geiste der Schrift, der bekennnismässigen Stellung der rheinisch-westfälischen Kirche und den Erfordernissen der gegenwärtigen Lage geschehen ist. Wir haben damals mit Dank gegen Gott dieses Zeugnis der ganzen Synode als eine Hoffnung werdender Einigkeit angesehen. Wir wussten, dass dieses Zeugnis ehrlich gemeint war. Wir haben darum die Hoffnung, dass die rheinischen Kirchenbehörden mit uns zusammenstehen werden für unser rheinisches kirchliches Recht.
- 2) Die presbyterial-synodale Ordnung entstand in einer Zeit durch schwere Leiden vertiefter Gotteserkenntnis. Sie beruht auf einem tiefen Verständnis der heiligen Schrift: Auf der Zusage Gottes, das Gebet der Gemeinde zu erhören; auf der Vollmacht der Gemeinde, die ihr von Gott gezeigten Männer zu ihrem geistlichen Dienste zu befestigen. Daraus entstand eine erstaunliche kirchliche Geschlossenheit, die so manches Mal die Gemeinden am Niederrhein und in der Pfalz schwerste Proben bestehen liess.
- 3) Mit dieser Gabe der Verfassung war verbunden die Grundlage: Eine Vollerkenntnis der göttlichen Wahrheit aus dem ganzen Wort, eine Durchseelung der ganzen Gemeinden mit dem Geiste der Ordnung und Zucht aus dem Worte, ein Verstehen des Wortes bei hoch und niedrig.
- 4) Unsere Gemeinden haben das Wort verlassen, ihre Verfassung zum Spott gemacht durch Parteisucht und Menschenknechtschaft.
- 5) Der heutige Kampf um die Verfassung ruft uns zu den Quellen zurück. Damit ergeht an die Gemeinden die Weisung, bei der Reinigung und Neuformung des Rechtes dies Recht da zu suchen, wo es allein zu finden ist: Im Worte Gottes! Nur so wird es sich vor dem Gewissen der Gemeinde beglaubigen.
- 6) Jede gewaltsame Handlung in der Kirche hat den Verdacht der Verlegenheit, des Misstrauens in ihr Recht. Die Uebertragung nicht schriftgemässer Grundsätze in die Kirchliche Verfassung führt zur Knechtung der Kirche unter fremde Gewalt.
- 7) Wir wissen, dass die Beamteten der Kirche unter doppeltem Recht stehn. Wir erkennen an, dass die besondere Lage des nationalsozialistischen Staates eine Durchdringung aller Lebensformen des Volkes mit seinem Recht erfordert. Wir erkennen an, dass die furchtbare Gefahr, in welcher das rassische Erbgut unseres Volkes steht, besondere und nicht allgemeingültige Massnahmen erfordert.
Wo solche Massnahmen künftig sich auch auf die Beamtenschaft der Kirche erstrecken, müssen sie in ihrer zeitlichen und örtlichen Gebundenheit erkennbar bleiben. Es muss deutlich der Gefahr vorgebeugt werden, dass etwas zur zeitlosen Allgemeingültigkeit erhoben wird, was nicht schriftgemäss und damit allgemeingültig ist.
- 8) Indem wir verantwortlich mitten im revolutionären Werden stehen, liegt uns daran, nicht Bande der Liebe zu zerreißen, mit denen Gott uns zusammenschloss. Persönliche Fragen schalten wir aus. Majoritäten achten wir nicht, sondern wir wollen Führung durch Gottes Wort. Dies regiert, in dem es ausgesprochen wird. Wir verlangen Freiheit der Lehre aus Gottes Wort und Lehrzucht im Gehorsam unter jegliches Wort der heiligen Schrift.